



VEREINSSATZUNG

Oldtimerfreunde Lukahammer e. V.

Stand 13.04.2018

Inhalt

A. Allgemeines	3
§1 Name, Sitz und Rechtsform	3
§2 Rechtsform, Vereinszweck	3
§3 Geschäftsjahr	3
§4 Vereinsämter	3
§5 Mitgliedschaft	3
§6 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§7 Rechte der Mitglieder	4
§8 Pflichten der Mitglieder	4
§9 Beitrag	4
§10 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§11 Ausschluss	5
§12 Ehrenmitglieder	5
B. Organe des Vereins	5
§13 Vereinsorgane	5
§14 Vorstand	5
§15 Erweiterter Vorstand	65
§16 Vorstandssitzung	6
§17 Kassenwart	6
§18 Schriftführer	6
§19 Spartenleiter	76
§20 Ordentliche Mitgliederversammlung	76
§21 Inhalt der Tagesordnung	76
§22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	76
§23 Außerordentliche Mitgliederversammlung	87
§24 Kassenprüfer	87
C. Schlußbestimmungen	87
§25 Auflösung des Vereins	87
§26 Inkrafttreten der Satzung	97
Unterschriften	109

Satzung

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Oldtimer-Freunde-Lukahammer e. V.“ und ist in das Vereinsregister einzutragen. Er hat seinen Sitz in Lukahammer.

§2 Rechtsform, Vereinszweck

Erhaltung von historischen Fahrzeugen, ~~aufzeigen~~-Aufzeigen der Fahrzeuggeschichte und die laufende Entwicklung der Bevölkerung, vor allem der jüngeren Generation, in Form einer dauernden öffentlichen Ausstellung, nahe zu bringen.

Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes, „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

a. ~~ordentlichen~~-Mitgliedern

b. ~~passiven Mitgliedern~~

c. Ehrenmitglieder

~~(2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber nicht mit einem historischen Fahrzeug aktiv ist.~~

~~(3)~~(2) Die Nennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des ~~§13~~§12 Abs. 2.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat ~~und unbescholten ist~~. Die Aufnahme von Jugendlichen ist möglich nach dem vollendeten 10. Lebensjahr.

- (2) Den Antrag zur Aufnahme in den Verein ist ~~auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich in Textform~~ beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, sowie der erweiterte Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (4) Mit der Aufnahme durch den Vorstand, beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Mit der Aufnahme wird die ~~vom Vorstand von der Mitgliederversammlung~~ bestimmte Aufnahmegebühr ~~und der erste Mitgliedsbeitrag~~ fällig.
- (6) Jedes neue Mitglied erhält ~~eine Mitgliederkarte und~~ ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die ~~ordentlichen, aktiven und passiven~~ Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen; ein Stimmrecht haben sie nicht.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ~~ordentlichen~~ Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- ~~(2) Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.~~

§9 Beitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Alle ~~ordentlichen, aktiven und passiven~~ Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt ~~die Mitgliederversammlung der Vorstand~~ fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung, können sie ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand ~~und der erweiterte Vorstand~~ kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden

§10 Austritt/Beendigung der Mitgliedschaft

- ~~(1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 30. Sept. per Einschreiben zugehen.~~

- ~~(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.~~
~~(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.~~
~~(2) Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.~~
~~(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.~~
~~(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.~~

§11 ~~Ausschluß~~Ausschluss

- (1) Durch den ~~Beschluß~~Beschluss des erweiterten Vorstands, ~~von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen~~, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
- Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins;
 - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§9 Abs. 3).

~~(2) Vor der Beschlussfassung ist auf sein Verlangen, dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.~~

~~(3)~~(2) Der ~~Ausschluß~~Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief in Textform mitzuteilen.

~~(4) Gegen den Beschluß des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.~~

~~(5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.~~

§12 ~~Ehrungen~~Ehrenmitglieder

~~(1) Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrenzeichen verliehen werden. Die Verleihung der Ehrenzeichen wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.~~

~~(2)~~(1) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag durch Beschluss des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§B. Organe des Vereins

§13 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand ~~(Beirat)~~
- die Mitgliederversammlung

§14 Vorstand

- (1) Der Vorstand - §26 BGB - besteht aus dem 1. ~~Und~~und 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist ~~je~~ einzeln zur Vertretung berechtigt.

- (2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als ~~500,00€~~~~300,00~~ DM verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

§15 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- dem Vorstand ~~§14~~~~§5~~
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - Spartenleitern
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- ~~(3) Der 1. und 2. Vorsitzende werden auf die Dauer von 3 Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.~~
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
- ~~Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muß innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.~~

§16 Vorstandssitzung

- (1) Eine Vorstandssitzung ~~muß~~muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Der Vorstand ist ~~beschlussfähig~~beschlussfähig, wenn alle ~~Vorstandsmitglieder~~Mitglieder des erweiterten Vorstands eingeladen sind ~~und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.~~
- (3) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§17 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

§18 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle ~~muß~~muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

§19 Spartenleiter

Die Spartenleiter der Bereiche, „Autos“, „Zweiräder“ und ~~landwirtschaftliche Geräte~~ „Traktoren und Landmaschinen“, informieren und beraten. Spartenleiter sind Teil des erweiterten Vorstandes.

§20 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. ~~Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.~~
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung ~~muß~~ muss schriftlich in Textform durch den ~~1. Vorsitzenden~~ Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie ~~muß~~ muss die Tagesordnung enthalten, ~~event. zusätzliche Bekanntgabe durch den „Neuen Tag“.~~
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim ~~1. Vorsitzenden~~ Vorstand ~~schriftlich in Textform~~ mit kurzer Begründung einzureichen. ~~Im besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3-Mehrheit zu beschließen, daß über den Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.~~

§21 Inhalt der Tagesordnung

- (+) Die Tagesordnung ~~muß~~ muss enthalten:
- a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
 - ~~b. Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag und einer etwaigen Umlage.~~
 - b. Entlastung des Kassenwarts
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Bei Neuwahlen die zu wählenden Organe laut §15 und die Kassenprüfer. Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer
- (-) ~~Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.~~

§22 ~~Beschlußfassung~~ Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) ~~Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem 1. u. 2. Vorsitzenden mindestens zwei weiteren Vorstandmitglieder wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.~~ Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) ~~Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten~~

~~Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.~~

~~(5) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder betragen. Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden.~~

~~(4)(3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen.~~

§23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf ~~schriftliches ein~~ Verlangen in Textform von mindestens 1/10 aller Mitglieder ~~muß~~ muss der Vorstand unter Angaben der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§24 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den ~~von der Mitgliederversammlung~~ dazu bestellten ~~zwei~~ Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis, ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

DC. Schlußbestimmungen

§25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht ~~faßt~~ faßt.
- (2) Zur ~~Beschlußfassung~~ Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung in Textform durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder, ~~und der Einhaltung der Frist von einem Monat~~, §23 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins, werden der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu ~~Liquidationen~~ Liquidatoren bestellt. ~~Sie können nur gemeinsam vertreten.~~ Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §47 ff. BGB.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberviechtach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden ~~müssen~~ muss.

§26 Inkrafttreten der Satzung

~~Vorstehende~~ Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.01.1999 / 05.02.1999 beschlossen. Sie tritt trat in Kraft, ~~sobald der Verein in das~~ durch den Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberviechtach ~~eingetragen ist~~.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 04.05.2018 mit sofortiger Wirkung geändert.

Lukahammer, den ~~21.01.1999~~ 04.05.2018



Unterschriften

(vgl. § Abs. 3 BGB)

1. Vorsitzender Christian Biegerl

2. Vorsitzender Michael Zinkl

Kassier Vera Zinkl

Schriftführer Florian Reindl

Spartenleiter
Traktoren und
Landmaschinen Albert Dirscherl

Spartenleiter
PKW Wolfgang Seegerer

Spartenleiter
Zweirad Stephan Prey
